

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4165/88 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumen-
kernen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Griechenlands ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 4136/88 ⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der
Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-
führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette ⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2662/87 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurden mit

den Verordnungen (EWG) Nr. 2213/88 ⁽¹¹⁾ und (EWG)
Nr. 2214/88 ⁽¹²⁾ des Rates festgesetzt.

Bei der Berechnung der Erstattung sollte den letzten
Vorschlägen der Kommission an den Rat zur Festsetzung
der Preise und zu flankierenden Maßnahmen Rechnung
getragen werden.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-
schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt
werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der
Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-
schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit
diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung
augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie
Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete
Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 478/86 des Rates ⁽¹³⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG
müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der
Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die
Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf
den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-
stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen
auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt
werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter
Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21
der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten
innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-
lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß
bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der
beabsichtigten Ausfuhr die Lage innerhalb der
Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im
Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen,
die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ergibt, wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/88 der Kommis-
sion ⁽¹⁴⁾ festgesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März
1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die
Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten ⁽¹⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84 ⁽¹⁶⁾, muß
die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 252 vom 3. 9. 1987, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 6.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 8.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 6. 9. 1988, S. 7.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vohhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vohhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽¹⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in ECU in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/87⁽³⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen
 - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten
 - und
 - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft

gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in ECU und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Voraussetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
- (2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.
- (3) Die Voraussetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1. Bruttoerstattungen (ECU) :						
— Spanien	15,280	15,598	—	—	—	—
— Portugal	19,440	19,758	—	—	—	—
— andere Mitgliedstaaten	16,000	16,318	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen :						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen :						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	38,25	39,00	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	42,57	43,41	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	767,39	787,95	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	115,08	117,49	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	137,33	142,21	—	—	—	—
— Irland (Ir£)	12,797	13,065	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£Stg.)	9,595	9,810	—	—	—	—
— Italien (Lit)	24 361	24 881	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	1 348,28	1 380,95	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	2 464,36	2 513,40	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	3 552,06	3 611,13	—	—	—	—